



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 203-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.272

Eingereicht am: 11.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inkasso der Feuerwehrdienstersatzabgabe sicherstellen

Gestützt auf Artikel 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) können die Gemeinden eine Feuerwehrdienstersatzabgabe bis 450 Franken erheben und haben hierfür ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren vorzusehen.

In der Praxis besteht die Vereinfachung offenbar darin, dass die Gemeinden auf eine eigentliche Veranlagung verzichten und den festgelegten Betrag unmittelbar durch den Kanton (zusammen mit weiteren Abgaben) in Rechnung stellen lassen. Das mag für Gemeinden eine grundsätzlich günstige Lösung sein, da der Kanton damit die Abgabe nicht nur in Rechnung stellt, sondern auch gleich eine allfällige Mahnung und Betreibung der Forderung übernimmt. Problematisch wird es jedoch dann, wenn die steuerpflichtige Person im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhebt. Denn hier ist zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eine anfechtbare Veranlagung erforderlich. Die Gemeinden müssen also zumindest in diesen Fällen eigens eine Verfügung erlassen und für den entsprechenden Betrag dann auch das Inkasso übernehmen. Dieses Vorgehen dürfte die Gemeinde nicht selten mehr kosten als sie mit der Abgabe einnehmen würde. Verzichtet die Gemeinde aber aus Opportunitätsgründen auf die Durchsetzung ihrer Forderung, wird gegenüber jenen, die ihre Steuern regelgemäss bezahlen, ein falsches Zeichen gesetzt.

Als Lösungen vorstellbar wären eine Veranlagung und Durchsetzung der Abgaben durch den Kanton (analog zur Liegenschaftssteuer) oder – unter Beibehaltung der heutigen Praxis – eine Vereinfachung des Verfahrens zur Verfügung und Durchsetzung der Abgabe.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die jährlichen finanziellen Ausfälle der Gemeinden bei der Feuerwehrrersatzabgabe, weil die Gemeinden auf die Durchsetzung ihrer Forderung aus Aufwandgründen verzichten?

2. Wie gross schätzt der Regierungsrat den einmaligen und wiederkehrenden Aufwand (insbesondere für einen Umbau der ICT-Infrastruktur), wenn der Kanton die Feuerwehersatzabgabe verfügen und durchsetzen würde?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und der Verfahrensfairness die Idee, in Artikel 28 FFG neu ein Einspracheverfahren im Sinne von Artikel 53 VRPG gegen Verfügungen zur Ersatzabgabe vorzusehen, wobei die Gemeinden in diesem Fall die geschuldeten Beträge ohne vorgängige Weiterungen als (Massen-)Verfügungen eröffnen würden, anstatt wie heute zunächst eine Rechnung zu verschicken?
4. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die es den Gemeinden erleichtern würde, die Feuerwehrdienstersatzabgabe zu verfügen und durchzusetzen?

Verteiler

– Grosser Rat